

Der Tarifvertrag seit dem **1. Juli 2009** sieht für voll- und teilzeitbeschäftigte Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen folgende Gehälter vor:

Berufsjahre	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
1. - 3.	EUR 1.424,00	EUR 1.495,00	EUR --	EUR --
4. - 6.	EUR 1.554,00	EUR 1.632,00	EUR 1.709,00	EUR 1.865,00
7. - 10.	EUR 1.685,00	EUR 1.770,00	EUR 1.854,00	EUR 2.022,00
11. - 16.	EUR 1.783,00	EUR 1.872,00	EUR 1.962,00	EUR 2.140,00
17. - 22.	EUR 1.897,00	EUR 1.992,00	EUR 2.087,00	EUR 2.227,00
23. - 29.	EUR 2.023,00	EUR 2.114,00	EUR 2.214,00	EUR 2.416,00
ab dem 30.	EUR 2.131,00	EUR 2.237,00	EUR 2.344,00	EUR 2.557,00

Ausbildungsvergütung:

Im 1. Jahr EUR 531,00 - im zweiten Jahr EUR 572,00 - im dritten Jahr EUR 616,00

Teilzeitvergütung:

Teilzeitbeschäftigte Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/167 des jeweiligen Monatsgehaltes für vollzeitbeschäftigte Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen ihrer Tätigkeitsgruppe.

Berechnungsformel:

Brutto-Gehalt bei Vollzeitbeschäftigten : 167 Stunden pro Monat x Wochenstundenzahl der Teilzeitbeschäftigung x 4,33 = Brutto-Gehalt der Teilzeitbeschäftigung.

Tätigkeitsgruppe I: Ausführen von Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen, wobei Handlungskompetenzen vorausgesetzt werden, wie sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin mit der Prüfung vor der Ärztekammer erworben werden.

Tätigkeitsgruppe II: Teilweise selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten, wobei Handlungskompetenzen bzw. gründliche und/oder vielseitige Fachkenntnisse vorausgesetzt werden. Zusätzliche Kenntnisse werden durch Aneignung auf einem Gebiet oder durch eine vertiefende oder spezialisierende Fortbildungsmaßnahme im Mindestumfang von 40 Fortbildungsstunden erworben.

Tätigkeitsgruppe III: Weitgehend selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die Handlungskompetenz und die Fach- oder Führungsverantwortung stellen und mehrjährige Erfahrung voraussetzen. Es werden die Aneignung zusätzlicher Kenntnisse auf einem oder mehreren Gebieten oder eine oder mehrere vertiefende und /oder spezialisierende Fortbildungsmaßnahme(n) von insgesamt 120 Fortbildungsstunden oder der Strahlenschutzkurs gemäß § 24 Abs. 2 Röntgenverordnung sowie 3 Berufsjahre vorausgesetzt.

Tätigkeitsgruppe IV: Selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die Handlungskompetenz und die Fach- und Führungsverantwortung stellen und die in der Regel mit Leitungsfunktionen (Personalführung, Weisungsbefugnisse) verbunden sind. Es werden in Aneignung zusätzlicher Kenntnisse auf einem oder mehreren Gebieten oder eine oder mehrere vertiefende und/oder spezialisierende Fortbildungsmaßnahme(n) von insgesamt mind. 280 Fortbildungsstunden sowie 3 Berufsjahre vorausgesetzt.